atv aargauischer tennisverband

ATV GV vom 19. Januar 2024 / Traktandum 7

Genehmigung Statutenänderungen

Einleitende Bemerkungen

Aufgrund diverser Anpassungen in den Statuten von Swiss Tennis bzw. Vorgaben von Swiss Olympic sind bei den Statuten des ATV ebenfalls entsprechende Anpassungen sinnvoll bzw. notwendig. Zudem haben diverse andere Regionalverbände ihre Statuten ebenfalls im Sinne einer Aktualisierung angepasst

Geltende Statuten	**Beantragte Statutenänderung (rot markiert)**	**Erläuterungen**
3.1 Organe **B. Vorstand** **1) Stellung, Zusammensetzung** Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan des ATV. Er setzt sich wie folgt zusammen: - Präsident - 7 - 9 Mitglieder	**3.1 Organe** **B. Vorstand** **1) Stellung, Zusammensetzung** Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan des ATV. Er setzt sich wie folgt zusammen: - Präsident/Präsidentin - 7 - 9 Mitglieder	rein formale Ergänzung mit "*Präsidentin*"

Geltende Statuten	Beantragte Statutenänderung (rot markiert)	Erläuterungen
3.1 Organe **B. Vorstand** **1) Stellung, Zusammensetzung** Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.	**3.1 Organe** **B. Vorstand** **1) Stellung, Zusammensetzung** Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.	Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder soll von einem auf zwei Jahre erhöht werden. Dies in Angleichung an die Amtsdauer der ATV-Revisoren (drei Jahre) wie auch an die Regelung in anderen Verbänden (z.B. Swiss Tennis neu vier Jahre).
4. Finanzen **4.2 Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.	**4. Finanzen** **4.2 Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.	Das Geschäftsjahr soll wie auch bei Swiss Tennis an das Kalenderjahr gekoppelt werden. Auch im Nachwuchsbereich gilt seit längerem das Kalenderjahr. Damit entfallen diverse Rechnungsabgrenzungen.

Geltende Statuten	Beantragte Statutenänderung (rot markiert)	Erläuterungen
	5. Rechtspflege **5.1 Ethik/Doping (*gemäss Vorlage Swiss Tennis*)** Der ATV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der ATV lebt diese Werte vor, indem der ATV – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. der ATV anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedvereinen. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der ATV und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping Statuts. Der ATV unterstellt sich dem Ethik-Statut	Diese neuen Regelungen entsprechen den Vorgaben von Swiss Tennis und Swiss Olympic.

	des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den ATV selbst, seine Mitarbeitenden, seine Mitglieder sowie deren jeweiligen Organe und Mitarbeitenden resp. Beauftragten (insbesondere Coaches, Ärzte und Funktionäre) verbindlich. Der ATV sorgt dafür, dass seine Mitglieder das Ethik-Statut ebenfalls übernehmen und entsprechend durchsetzen. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik- Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut, bzw. Im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.	

Geltende Statuten	Beantragte Statutenänderung (rot markiert)	Erläuterungen
	5. Rechtspflege **5.2 Datenschutz (*gemäss Vorlage Swiss Tennis*)** Der ATV verpflichtet sich zu einem datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten. Als Mitgliederdaten gelten von den einzelnen Mitgliedern resp. von Tennisspielern erhaltene personenbezogene Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer, Post- sowie Emailadresse. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte durch den ATV ist auf folgende Anspruchsgruppen beschränkt: a) an Turnierleiter der vom ATV organisierten Turniere b) an die jeweiligen Werbe- und Sponsoringpartner zu Werbe- und Marketingzwecken c) an die ATV Labeltrainer für Trainings-/Organisationszwecke	Diese neuen Regelungen entsprechen den Vorgaben von Swiss Tennis und Swiss Olympic.

Geltende Statuten	Beantragte Statutenänderung (rot markiert)	Erläuterungen
6.2 Inkrafttreten Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 13. Oktober 2004 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Oktober 2004 in Kraft gesetzt. Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Februar 1993 und die seit diesem Datum beschlossenen Änderungen.	**7.2 Inkrafttreten** Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 19. Januar 2024 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 13. Oktober 2004 und die seit diesem Datum beschlossenen Änderungen.	